

## 7

ESt

## Berücksichtigung von Versandkosten bei der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge?

EStG §§ 8, 19

*Wer als Arbeitgeber Leistungen seiner Arbeitnehmer honorieren will, hat die Möglichkeit zur Gewährung von Sachbezügen. Diese sind zwar beim Arbeitnehmer mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen, bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Liefert der Arbeitgeber Sachprämien in die Wohnung des Arbeitnehmers, stellt sich die Frage, ob die Versandkosten in die Berechnung der 44 Euro-Freigrenze einzubeziehen sind.*

### Sachverhalt

Eine Spedition hat ihren Arbeitnehmern im Rahmen eines Prämien-systems für unfallfreies Fahren und den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Firma Produkte (Sachprämien in Form von Unterhaltungselektronik, Werkzeuge, Bekleidung usw.) bis zum Wert von 40 Euro monatlich zu bestellen. Bei dem Wert von 40 Euro handelt es sich regelmäßig um den günstigsten Einzelhandelspreis am Markt.

Die bestellten Produkte wurden den Arbeitnehmern nach Haus geschickt, die Rechnung wurde von der Spedition bezahlt. Allerdings wurden der Spedition für den Versand der Produkte auch die Versand- und Bearbeitungskosten von 7,14 Euro (6 Euro zuzüglich Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Das Finanzamt stellt sich nach einer Lohnsteueraußenprüfung auf den Standpunkt, die Versand-/Bearbeitungspauschale sei dem Wert der Sachzuwendungen hinzuzurechnen, und erließ wegen Überschreitung der 44 Euro-Grenze einen entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid.

### Frage

Ist infolge der Versand- und Bearbeitungskosten die 44 Euro-Freigrenze überschritten?

### Antwort

Ja, die Sachbezüge sind steuerpflichtig.

## **Begründung**

### *Freigrenze*

Bei dem Betrag von 44 Euro handelt es sich um eine Freigrenze, nicht um einen Freibetrag. Die Freigrenze bezieht sich auf den Kalendermonat und umfasst sämtliche dem Stpfl. im betreffenden Monat zugeflossenen Sachbezüge. Bei Überschreiten der 44 Euro-Grenze in einem Kalendermonat ist daher der geldwerte Vorteil in voller Höhe nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu versteuern.

### *Endpreis*

Der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Sachvorteils ist, wie alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen, mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Üblicher Endpreis i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlt wird. Vergleichspreis ist also grundsätzlich der günstigste Einzelhandelspreis am Markt, denn der Letztverbraucher wird regelmäßig das günstigste Angebot annehmen. Markt in diesem Sinn sind alle gewerblichen Anbieter, von denen der Stpfl. die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich beziehen kann.<sup>1</sup>

### *Lieferkosten ...*

Fracht-, Liefer- und Versandkosten zählen nach einer neuen Entscheidung des BFH<sup>2</sup> nicht zum Endpreis, denn es handelt sich hierbei nicht um die Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt nach Ansicht des BFH aber eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Die Kosten des Arbeitgebers hierfür erhöhen deshalb nicht den Warenwert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Vielmehr liegt ein gesonderter Sachbezug vor, der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist. Ist der Versand – wie hier – als eigenständige Leistung ausgewiesen, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung „nach Hause“ bei der Berechnung der Freigrenze zum Warenwert hinzu. Das bedeutet, dass vorliegend die 44 Euro-Freigrenze unter Berücksichtigung der Versand- und Handlingskosten überschritten ist.

### *... sind selbständiger Sachbezug*

**Anmerkung:** Im Urteilsfall konnte der BFH dem Sachverhalt nicht entnehmen, ob sich das Finanzamt bzw. Finanzgericht am niedrigsten Endverbraucherpreis orientiert hatte, denn es ging von den Beträgen aus, die der Spedition pro Artikel in Rechnung gestellt wurden (im Urteilsfall: 43,99 Euro plus Versandkosten), somit von den Anschaf-

1 BMF vom 16.05.2013 (BStBl 2013 I S. 729), Rz. 2, 4.

2 BFH vom 06.06.2018 VI R 32/16 (BStBl 2018 II S. 764).

fungskosten. Das Geschäftsmodell des Lieferanten der Artikel lege es jedoch nahe, dass der Rechnungsbetrag nicht den Einzelhandelspreis abbilde. Denn bei der Verschiedenheit der zugewandten Prämien sei es kaum wahrscheinlich, dass der stets in gleicher Höhe abgerechnete Betrag von 43,99 Euro den jeweiligen Marktpreis darstellte. Der BFH verwies den Fall daher zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

Verfasser: Werner Ruscheinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau